

PFERDEVERWAHRUNG, insb. KOPPEL

GENERELLES

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung oder Verordnung, die vorschreibt, wie eine Pferdekoppel beschaffen sein muß.

Zivilrechtlich ist die Verwahrungsverpflichtung von Tieren in § 1320 ABGB geregelt:

§ 1320. Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Es gibt unzählige Entscheidungen, welche Verwahrungsart der Bestimmung des § 1320 ABGB letzter Satz genügt und wann die Verwahrungsverpflichtung als verletzt anzusehen ist. Der OGH pflegt in diesen Entscheidungen regelmäßig Formulierungen zu verwenden wie „es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an“ oder „nach den Umständen gebotene Vorkehrungen“. Kriterien sind: Rasse des Pferdes, Verwendungsart (Springpferde springen höher!), Ausbildungsstand (A-Pferd, S-Pferd), Haltung in der Kleingruppe oder in größerer Herde, Entfernung zu Straßen, Straßenfrequenz etc.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es fallweise den Gerichten etwas an Einfühlungsvermögen in das Wesen des Pferdes mangelt. Manchmal erscheinen Verletzungen der Verwahrungspflicht sehr gekünstelt zurechtgezimmert zu sein, vielleicht auch deshalb, weil im Unterbewusstsein des Richters das Wissen um die Deckung durch eine Haftpflichtversicherung mitgeschwungen haben mag („Sozialurteile“).

Im Folgenden werden Leitsätze aus einigen Entscheidungen (samt Fundstellen) wiedergegeben, allenfalls mit dem Sachverhalt in Stichworten, soweit dies zum Verständnis erforderlich erscheint.

ENTSCHEIDUNGEN und LITERATUR

- ungenügende Sorgfalt: Pferd auf einzigem Pferdestand in fremden Stall gelassen, Zusammentreffen mit heimkehrendem Pferd nicht vorgebeugt (SZ 3/107).
 - ungenügende Sorgfalt: Pferd in Banknähe alleingelassen, Erschrecken durch Musik (SZ 11/136).
 - ungenügende Sorgfalt: leicht zu öffnendes Gatter, stark frequentierte Straße (ZVR 1957/242).
-

-
- ungenügende Sorgfalt: Gruppe von 17 Pferden auf Weide, Entfernung zu einer Bundesstraße 1000 m, elektrischer Weidezaun in Höhe von 90-95 cm (SZ 58/56).
 - ungenügende Sorgfalt: elektrischer Zaun in 50 cm Höhe, ca 50 cm dahinter waren an einer Pappelreihe hölzerne Querstangen in einer Höhe von 1 m bis 1,20 m angenagelt; Pferde bereits vorher mehrfach ausgebrochen (ZVR1984/123 = RZ 1984/14).
 - ungenügende Sorgfalt: temperamentvoller Warmbluthengst (noch nicht ausgebildet) bricht aus Stall aus; Verwendung einer bereits angerosteten Kette, Offenlassen der Stalltür, Pferdekoppel, deren Querhölzer an der Außenseite der Pfähle angenagelt waren (ZVR 1983/279).
 - ungenügende Sorgfalt: möglicherweise offengelassenes Koppelgatter; eine Entfernung von 4 km (!) zu einer Bundesstraße stellt für Pferde kein unüberwindliches Hindernis dar.
 - ungenügende Sorgfalt: bloße Elektrozaune reichen auch dann nicht aus, wenn diese für Pferdekoppeln ortsüblich sind und von der (vorarlberger) Landwirtschaftskammer als ausreichend angesehen werden (SZ 58/56).
 - erforderliche Verwahrung ist keinesfalls eine solche, die jede Möglichkeit einer Beschädigung ausschließt (2 Ob 83/61, ZVR 1961 Nr 19).
 - eine tiergartenähnliche Haltung, insbesondere im Freien und im Rahmen einer Landwirtschaft, ist geradezu unmöglich und kann daher nicht verlangt werden (SZ 25/278, SZ 45/126).
 - Für ein reines Springpferd ist eine Umfriedungshöhe von 1,40 m zu gering (Sicherheitszuschlag von mindestens 20-30 cm über Sprungleistung). Das Pferd war aufgrund der vorhandenen Anlagen und Ausbildung durchaus in der Lage, Hindernisse in der Höhe von 1,40 m problemlos zu überspringen (OLG Wien, 27.6.1984, 17 R 135/84).
 - Maßgeblich ist, inwiefern das Tier eine Gefahrenquelle für seine Umgebung darstellt. Eine Umzäunung von 1,10 m ist keinesfalls ausreichend (ZVR 1973/156, 1977/44, EvBl 1980/49).
 - Während die Umzäunung einer Weidefläche mittels eines Elektrozaunes bei Rindern im Allgemeinen eine hinlängliche Verwahrung iS des § 1320 ABGB darstellt, reicht dies zur Verwahrung von Pferden grundsätzlich nicht. Bei Pferden liegt eine wesentlich höhere Gefahr des Ausbrechens aus einer derartigen Umzäunung vor, da Pferde wegen ihrer furchtsamen und leicht erregbaren Natur schon bei geringfügigen Anlässen panikartige Fluchtreaktionen setzen; die in einem Elektrozaun gelegene psychische Schranke wird damit für Pferde zwangsläufig unwirksam. Die ordnungsgemäße Verwahrung von Pferden erfordert somit die Anbringung eines Holz oder Drahtmaschengitterzaunes von entsprechender Höhe (1.40 bis 1.60 m) und Stabilität, ein Elektrozaun bietet lediglich eine – sehr gute – zusätzliche Sicherung. Stabile Umzäunungen von Weideflächen bieten zwar keinen absolut wirksamen Ausbruchschutz, doch sind sie als physisches und damit auch die Fluchtrichtung mitbestimmendes Hindernis im Panikfall wirksamer als ein Elektrozaun (Oberhofer, ZVR1996, 44f).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus der Literatur und Judikatur kann man zwar keine Bauanleitung für eine Pferdekoppel ableiten, doch lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen, wobei jedoch keine Gewähr dafür gegeben ist, wie der OGH „in Einzelfall“ entscheiden würde. In diesen Schlussfolgerungen sind auch persönliche Empfehlungen des Verfassers enthalten, wobei die Letztverantwortung immer beim Halter gelegen ist.

- Eine Pferdeherde bedarf einer massiveren Koppel als die Haltung in Kleingruppen (größere Gefahr der Massenpanik“. Für Herdenhaltung wird jedenfalls eine statisch und optisch massive Stangenumzäunung zu fordern sein.

-
- Pferdeinstallbetriebe mit stark wechselnder Pferdepopulation haben auf Gemeinschaftsweiden erhöhte Ausbruchsfahr (Integration von Neu-Einstellern!). Bei großen Betrieben mit mehreren Weiden empfiehlt sich eine zusätzliche Umzäunung des gesamten Anwesens als „zweites Auffangbecken“.
 - Es macht einen Unterschied; ob sich die Koppel in der Nähe einer vielbefahrenen Straße (Autobahn, Bundesstraße) befindet oder in der „Einschicht“. Da die Judikatur davon ausgeht, dass ein Pferd in Panik uU mehrere Kilometer flüchtet, wird hier eher ein strengerer Maßstab anzulegen sein.
 - Hengste sind grundsätzlich „massiv“ und „hoch“ zu verwahren.
 - Die Verwendung des Pferdes bestimmt seine Verwahrung (Höchster Punkt des Zaunes mindestens 20-30 km über der Sprungleistung). Man wird daher mindestens 1,50 m bis 1,60 m an Umzäunungshöhe auch bei einem Dressurpferd oder „Freizeitpferd“ wählen, wenn man Fahrzeugverkehr in der Nähe hat.
 - Die bloße Verwendung von Elektrozäunen ist bei Pferden keinesfalls ausreichend, mag sie in einzelnen Landstrichen auch ortsüblich sein. Elektrozäune sind aber neben starrer Einzäunung sehr zu empfehlen.
 - Wenn ein Elektrozaun verwendet wird, ist zur Verringerung von Schnittverletzungen das 4 cm breite Elektroband dringend zu empfehlen. Das Produkt muß aber für Pferde geeignet bzw. zugelassen sein. Dringend abzuraten ist von preisgünstigen Billigbändern. Kein Knüpfen von gerissenen Weidebändern wegen der Leitungsverluste. Beschädigte Bänder sofort durch neue ersetzen.
 - Das elektrische Gerät muß richtig dimensioniert sein; die Dimension hängt von der Länge der zu versorgenden Strecke ab. Vorsicht ist geboten bei Solargeräten (was ist, wenn die Sonne nicht scheint?). Manche Geräte haben eine integrierte Spannungsprüfung, die ein Absinken der elektrischen Spannung anzeigt. Ansonsten sollte täglich mit einem speziellen Spannungsprüfer an mehreren Stellen die Spannung kontrolliert werden.
 - Spannungsverluste entstehen durch Gras, Stauden, Bäume udgl, die am Weideband anliegen, besonders bei Regen. Derartige Ableitungsmöglichkeiten sofort entfernen und in kurzen Abständen nachkontrollieren.
 - Eigentlich selbstverständlich, aber dennoch: der elektrische Weidezaun wirkt nur, wenn er eingeschaltet ist!
 - Eine durchaus zu überlegende kostengünstige Alternative zu horizontalen Holzbalken oder zur kumulativen Verwendung stellt der Aludraht (4 mm Stärke) dar. Während das Elektroband (Stromausfall!) nachgibt, stellt der Aludraht ein statisch weitgehend festes Hindernis dar, das ein Pferd beim dagegehen kaum durchdrückt. Allerdings ist zu bedenken, dass der „optische“ Widerstand geringer ist!
Von sachverständiger Seite wird statt der horizontalen Holzstangen die fixe Montage von dicken, farbigen Perlonseilen empfohlen. Diese haben den Vorteil, nicht zu brechen und haben einen „Rebound-Effekt“.
 - Die Stabilität und Ausbruchssicherheit wird deutlich erhöht, wenn Weidezaunbänder, Aludraht oder Perlonseile zumindest an jedem zweiten Koppelsteher fix befestigt sind (Schraubisolator o.ä.), weil dass bei einem Riß oder Bruch nur 1-2 Segmente der Koppel offen sind
 - Thema Zaunpfosten: Eine Koppel ist grundsätzlich in kurzen Abständen zu kontrollieren, insbesondere ist zu bedenken, dass gerade die vertikalen Steher im Bereich der Bodenoberfläche nach einigen Jahren abmorschen. Eine gute Alternative stellen die aus wiederverwerteten Siloschläuchen hergestellten Kunststoffpfähle dar, die zudem den Vorteil haben, dass sie etwas flexibel sind und deshalb als weitestgehend bruchfest bezeichnet werden können. Sie sind praktisch unverrottbar

und extrem lange haltbar. Für die Ecksteher gibt es solche mit Eisenkern (Nähere infos: www.keplast.at).

- Sind Pferde bereits einmal aus einer Koppel ausgebrochen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie die bisherige Umzäunung nicht ausreichend war.
- Koppeltore: In Almgegenden oder bei Wanderwegen muß auch man damit rechnen, dass Wanderer die Koppel nicht sorgfältig schließen. Ein Selbstschließmechanismus ist die einzige Möglichkeit.
- Eine Weideumzäunung könnte wie folgt aussehen: Kunststoff-Recycling-Pfähle, an den Ecken mit Eisenkern in entsprechender Höhe (pferdeabhängig!). 3 Reihen Elektrobänd für Pferde in weiß, 4 cm, mit Alulitzen. An jedem 2. Steher ein Schraubisolator. Zwischen der ersten und der zweiten Reihe des Elektrobändes ein durchlaufendes, aber an jedem Steher fix mit dem Steher verbundenes Perlenseil in weiß, blau oder orange.
- Will man die Verantwortung auf jemanden ableiten, der eine Haftpflichtversicherung hinter sich hat, empfiehlt es sich, vor dem Bau der Koppel einen allgemeinen beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (Fachgebiet Pferdehaltung) zu Rate zu ziehen (zB www.pferd.co.at).